

**Auslieferungsvertrag  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Fürstentum Monaco**

DER PRÄSIDENT

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

SEINE DURCHLAUCHT

DER FÜRST VON MONACO,

IN DEM WUNSCH, die mit der Auslieferung straffälliger Personen zusammenhängenden Fragen im gemeinsamen Einvernehmen zu regeln, haben beschlossen, einen Vertrag zu schließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Gerrit von Haefen,  
Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt,

und

Herrn Dr. Wilhelm Dallinger,  
Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco:

Herrn Maurice Lozé,  
Außerordentlicher Gesandter  
und bevollmächtigter Minister.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, gemäß den nachstehenden Vorschriften und Bedingungen einander die Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden eines der beiden Staaten wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung gesucht werden und sich im Hoheitsgebiet des anderen Staates befinden.

## **Artikel 2**

(1) Ausgeliefert wird wegen Handlungen, die nach dem Recht der Vertragsstaaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer gleichwertigen Maßregel der Sicherung oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

(2) Ist wegen derartiger Handlungen durch gerichtliche Entscheidung in Anwesenheit oder Abwesenheit des Angeklagten eine Verurteilung zu einer Strafe oder zu einer Maßregel der Sicherung ergangen, so muß die Dauer der noch zu vollstreckenden Strafe oder Maßregel der Sicherung mindestens vier Monate betragen. Bei mehreren Verurteilungen werden die verhängten Strafen oder Maßregeln der Sicherung zusammengerechnet.

(3) Wird eine Auslieferung nach den vorstehenden Bestimmungen bewilligt, so wird sie auch für strafbare Handlungen bewilligt, die an sich wegen der Höhe der angedrohten oder verhängten Strafe oder Maßregel der Sicherung nicht auslieferungsfähig wären.

## **Artikel 3**

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegt, von dem ersuchten Staat nach den Umständen, unter denen sie begangen wurde, als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird.

(2) Als politische oder damit zusammenhängende strafbare Handlung wird nicht angesehen

1. eine strafbare Handlung, zu deren Verfolgung die Vertragsparteien auf Grund internationaler Übereinkommen verpflichtet sind;
2. ein Anschlag auf das Leben eines Staatsoberhauptes oder eines Mitgliedes seiner Familie.

## **Artikel 4**

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten besteht.

## **Artikel 5**

Wegen Zuwiderhandlungen gegen Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisengesetze wird eine Auslieferung nach diesem Vertrag insoweit gewährt, als dies im Einzelfall durch Notenwechsel bestimmt wird.

## **Artikel 6**

(1) Der ersuchte Staat liefert seine Staatsangehörigen nicht aus.

(2) Er verweigert, soweit dies rechtlich zulässig ist, den Personen, um deren Auslieferung der andere Staat ersucht, die Einbürgerung.

(3) Er hat jedoch die Tatsachen den zuständigen Justizbehörden anzuzeigen, die darüber befinden, ob eine Strafverfolgung durchgeführt werden soll. Zu diesem Zweck werden die auf die strafbare Handlung bezüglichen Akten, Unterlagen und Gegenstände kostenlos übermittelt. Dem ersuchenden Staat wird mitgeteilt, was auf sein Verlangen veranlaßt worden ist.

#### **Artikel 7**

Die Auslieferung kann abgelehnt werden,

1. wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen worden ist;
2. wenn die strafbare Handlung in dem ersuchten Staat Gegenstand einer Strafverfolgung ist oder in einem dritten Staat über sie entschieden worden ist.

#### **Artikel 8**

Die Auslieferung wird abgelehnt,

1. wenn die zuständigen Behörden des ersuchten Staates über die strafbare Handlung rechtskräftig entschieden haben;
2. wenn nach dem Recht des ersuchenden Staates die Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten durchgeführt werden kann und dieser Antrag fehlt;
3. wenn nach dem Recht des ersuchenden oder des ersuchten Staates die Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung eingetreten ist;
4. wenn in dem ersuchten Staat ein Straffreiheitsgesetz ergangen ist und die strafbare Handlung in diesem Staat hätte verfolgt werden können.

#### **Artikel 9**

Ist die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Handlung nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht und ist diese für solche Handlungen nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nicht vorgesehen, so kann die Auslieferung abgelehnt werden, sofern nicht der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, daß die Todesstrafe nicht vollstreckt wird.

#### **Artikel 10**

Dem Ersuchen sind beizufügen

- a) die Urschrift oder Ausfertigung eines vollstreckbaren verurteilenden Erkenntnisses, eines Haftbefehls oder einer anderen, nach den Formvorschriften des ersuchenden Staates ausgestellten Urkunde mit gleicher Rechtswirkung;
- b) eine Darstellung der Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird. Zeit und Ort ihrer Begehung sowie ihre rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen sind so genau wie möglich anzugeben;
- c) eine Abschrift der anwendbaren Gesetzesbestimmungen sowie eine möglichst genaue Beschreibung des Verfolgten und alle anderen zur Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit geeigneten Angaben.

### **Artikel 11**

Erweisen sich die beigebrachten Unterlagen oder erteilten Auskünfte als unzureichend, um dem ersuchten Staat die Überzeugung von dem Vorliegen der nach diesem Abkommen erforderlichen Voraussetzungen zu verschaffen, so unterrichtet er vor der Ablehnung des Ersuchens den ersuchenden Staat und kann für die Beibringung zusätzlicher Angaben eine Frist setzen.

### **Artikel 12**

(1) In dringenden Fällen können die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates um vorläufige Inhaftnahme des Verfolgten ersuchen; die zuständigen Behörden des ersuchten Staates entscheiden über dieses Ersuchen nach ihrem Recht.

(2) In dem Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme ist auf das Vorhandensein einer der in Artikel 10 Buchstabe a bezeichneten Unterlagen hinzuweisen und mitzuteilen, daß die Absicht besteht, ein Auslieferungsersuchen zu stellen; das Ersuchen hat ferner die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht werden wird, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung anzuführen und, soweit möglich, die Beschreibung der gesuchten Person zu enthalten.

(3) Das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme wird den zuständigen Behörden des ersuchten Staates auf dem diplomatischen oder unmittelbar auf dem postalischen oder telegrafischen Weg oder über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) oder auf jede sonstige Weise übermittelt, die einen schriftlichen Vorgang entstehen läßt oder von dem ersuchten Staat zugelassen wird. Die ersuchende Behörde wird unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt, wie über ihr Ersuchen entschieden worden ist.

(4) Die vorläufige Haft darf in keinem Falle vierzig Tage überschreiten. Jedoch ist die vorläufige Freilassung des Verfolgten jederzeit möglich, sofern der ersuchte Staat alle Maßnahmen trifft, die er zur Verhinderung einer Flucht des Verfolgten für notwendig hält.

(5) Die Freilassung steht einer erneuten Inhaftnahme und der Auslieferung nach Eingang des Auslieferungsersuchens nicht entgegen.

### **Artikel 13**

Wird wegen derselben strafbaren Handlung oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen von mehreren Staaten zugleich um Auslieferung ersucht, so entscheidet der ersuchte Staat frei unter Berücksichtigung aller Tatumstände, insbesondere der verhältnismäßigen Schwere der strafbaren Handlungen das Tatorts, der jeweiligen Daten der Ersuchen, der Staatsangehörigkeit des Verfolgten und der Möglichkeit einer späteren Weiterlieferung zwischen den ersuchenden Staaten.

### **Artikel 14**

(1) Der ersuchte Staat setzt den ersuchenden Staat von seiner Entscheidung über die Auslieferung in Kenntnis.

(2) Jede vollständige oder teilweise Ablehnung ist zu begründen.

(3) Im Falle der Bewilligung werden dem ersuchenden Staat Ort und Zeit der Übergabe des Verfolgten sowie die Dauer der von ihm erlittenen Auslieferungshaft mitgeteilt.

(4) Ist der Verfolgte nicht zu dem festgesetzten Zeitpunkt übernommen worden, so kann er, abgesehen von dem Fall höherer Gewalt, in dem eine neue Vereinbarung getroffen werden kann, mit Ablauf von fünfzehn Tagen nach diesem Zeitpunkt freigelassen werden; nach Ablauf von dreißig Tagen ist er freizulassen. Der ersuchte Staat kann späterhin die Auslieferung wegen derselben Handlung ablehnen.

### **Artikel 15**

(1) Wenn der Verfolgte wegen einer anderen strafbaren Handlung, als sie dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, in dem ersuchten Staat verfolgt wird oder verurteilt worden ist, so muß der ersuchte Staat gleichwohl über das Auslieferungsersuchen entscheiden; die Übergabe des Verfolgten kann aufgeschoben werden, bis dem Strafanspruch des ersuchten Staates genügt ist.

(2) Diese Bestimmung steht der vorübergehenden Übergabe des Verfolgten zur Strafverfolgung durch den ersuchenden Staat nicht entgegen. In diesem Falle muß der Verfolgte zurückgeliefert werden, sobald die Justizbehörden des ersuchenden Staates entschieden haben, es sei denn, daß der ersuchte Staat nachträglich auf die Zurücklieferung verzichtet.

### **Artikel 16**

(1) Der Ausgelieferte darf wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen strafbaren Handlung als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, nur in den folgenden Fällen verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden:

1. Wenn der Ausgelieferte sich nach Ablauf von 45 Tagen nach seiner Wiederfreilassung

im Hoheitsgebiet des Staates befindet, welcher die Auslieferung erwirkt hat, sofern ihm die Ausreise möglich war;

2. wenn der Staat, der ihn ausgeliefert hat, der Ausdehnung der Auslieferung zustimmt. Dem zu diesem Zwecke gestellten Ersuchen sind die in Artikel 10 vorgesehenen Unterlagen sowie ein gerichtliches Protokoll über die Erklärungen des Ausgelieferten beizufügen; der Ausdehnung ist zuzustimmen, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung nach diesem Vertrag ohne Berücksichtigung der in Artikel 2 bezeichneten Strafhöhe eine Verpflichtung zur Auslieferung nach sich zieht.

(2) Der ersuchende Staat kann jedoch die Maßnahme treffen, die im Hinblick auf eine Ausweisung oder zur Unterbrechung der Verjährung einschließlich der Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens nach seinen Rechtsvorschriften notwendig sind.

(3) Wird die dem Ausgelieferten zur Last gelegte Handlung während das Verfahrens rechtlich anders gewürdigt, so darf er nur insoweit verfolgt oder bestraft werden, als die Tatbestandsmerkmale auch unter den neuen rechtlichen Gesichtspunkten die Auslieferung gestatten würden.

### **Artikel 17**

Außer im Falle des Artikels 16 Abs. 2 Nummer 1 darf der ersuchende Staat den ihm Ausgelieferten nur mit Zustimmung des ersuchten Staates an einen dritten Staat ausliefern. Der ersuchte Staat kann die Vorlage der in Artikel 10 erwähnten Unterlagen verhängen.

### **Artikel 18**

(1) Auf Verlangen des ersuchenden Staates beschlagnahmt und übergibt der ersuchte Staat, soweit es seine Rechtsvorschriften zulassen

1. die Gegenstände, die als Beweisstücke dienen können;
2. die Gegenstände, die aus der strafbaren Handlung herrühren und im Zeitpunkt der Festnahme im Besitz des Verfolgten gefunden worden sind oder später entdeckt werden.

(2) Diese Herausgabe erfolgt soweit möglich bei der Auslieferung und in jedem Fall so bald wie möglich.

(3) Sie erfolgt auch dann, wenn die bereits bewilligte Auslieferung wegen des Todes oder der Flucht des Verfolgten nicht möglich ist.

(4) Der um die Herausgabe der Gegenstände ersuchte Staat kann diese vorübergehend zur Durchführung eines Strafverfahrens zurückbehalten oder sie unter der Bedingung der Rückgabe herausgeben.

- (5) Unberührt bleiben die Rechte des ersuchten Staates oder Dritter an diesen Gegenständen.

Diese sind, wenn solche Rechte bestehen, nach Abschluß des Verfahrens unverzüglich kostenfrei an den ersuchten Staat zurückzugeben.

### **Artikel 19**

Der ersuchende Staat weist gegebenenfalls dem ersuchten Staat das Vorliegen der für die Durchlieferung der Verfolgten notwendigen Genehmigungen nach.

### **Artikel 20**

(1) Die Durchlieferung eines Ausländers durch das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates an den anderen wird auf dessen Ersuchen bewilligt. Diesem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die den Nachweis erbringen, daß es sich um eine strafbare Handlung handelt, die nach diesem Vertrag eine Verpflichtung zur Auslieferung begründet; die in Artikel 2 hinsichtlich der Strafhöhe genannten Voraussetzungen bleiben jedoch unberücksichtigt.

(2) Wird der Luftweg benutzt, so gelten folgende Bestimmungen:

1. Ist keine Zwischenlandung vorgesehen, so unterrichtet der ersuchende Staat den Staat, dessen Hoheitsgebiet überflogen werden wird, und bestätigt das Vorliegen einer der in Artikel 10 Buchstabe a genannten Urkunden. Im Falle unvorhergesehener Zwischenlandung hat diese Mitteilung die Wirkung eines Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme im Sinne des Artikels 12; der ersuchende Staat stellt in diesem Fall ein Durchlieferungsersuchen nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes.
2. Ist eine Zwischenlandung vorgesehen, so stellt der ersuchende Staat ein formgerechtes Durchlieferungsersuchen.

(3) Falls auch der um die Durchlieferung ersuchte Staat die Auslieferung begehrt, kann die Durchlieferung aufgeschoben werden, bis der Verfolgte dem Strafanspruch des um die Durchlieferung ersuchten Staates genügt hat; die Vorschrift des Artikels 15 ist anwendbar.

### **Artikel 21**

Vorbehaltlich des Artikels 11 Abs.2 werden alle die Auslieferung betreffenden Ersuchen und Mitteilungen schriftlich vom Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland an die Direktion der Justizdienste des Fürstentums Monaco und umgekehrt übermittelt.

### **Artikel 22**

Im Sinne dieses Vertrages bezeichnet der Ausdruck „Maßregel der Sicherung“ jede Maßnahme der Freiheitsentziehung, die durch eine strafgerichtliche Entscheidung neben oder an Stelle einer Strafe angeordnet wird, einschließlich Erziehungsmaßnahmen gegen Jugendliche.

### **Artikel 23**

(1) Kosten, die durch das Auslieferungsersuchen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entstehen, gehen zu dessen Lasten.

(2) Die Kosten der Durchlieferung werden von dem ersuchenden Staat erstattet.

### **Artikel 24**

Dieser Vertrag findet in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien Anwendung, und zwar hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### **Artikel 25**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Monaco ausgetauscht werden.

(2) Er tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag tritt sechs Monate nach Kündigung durch eine der Vertragsparteien außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 21. Mai 1962 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

v. Haeften  
Dr. Dallinger

Für das Fürstentum Monaco:

M. Lozé



**Schreiben des Leiters der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts  
an den Gesandten von Monaco vom 21. Mai 1962**

Bonn, den 21. Mai 1962

Der Leiter der Rechtsabteilung  
das Auswärtigen Amts

G.v. Haefen

Ministerialdirektor

Euer Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen aus Anlaß der heutigen Unterzeichnung des Auslieferungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco folgendes mitzuteilen:

Als deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 6 des Auslieferungsvertrages gelten alle Personen, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind.

Genehmigen Sie, Euer Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Haefen

Seiner Exzellenz  
dem Gesandten von Monaco  
Herrn Maurice Lozé

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der Verträge  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco  
über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 20. März 1965

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. September 1964 zu den Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1297) wird hiermit

bekanntgemacht, daß der Vertrag über die Auslieferung nach seinem Artikel 25 Abs. 2 und der Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen nach seinem Artikel 20 Abs. 3

am 14. März 1965

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 12. Februar 1965 ausgetauscht worden.

Bonn, den 20. März 1965

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Carstens